

# **Leitlinie des Amtes für Jugend des Landkreises Böblingen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(verabschiedet vom Jugendhilfeausschuss am 03.07.2017; SGB VIII-Gesetzesstand 10.06.2021)

## **Einleitung**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohlergehen ist ein zentrales Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (Art. 6, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG; § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII; § 1 Abs. 2 KKG). Die vorliegende Leitlinie basiert auf den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – in der Fassung vom 10.06.2021, insbesondere den §§ 8a und 42 SGB VIII. Sie soll den Fachkräften im Amt für Jugend Böblingen in Krisensituationen, in denen das Kindeswohl gefährdet sein kann, größere Handlungssicherheit geben. In solchen Situationen gilt es zu beurteilen und zu entscheiden, ob das Wohlergehen eines Kindes gefährdet ist, wie umfassend diese Gefährdung ist, ob Beratung und unterstützende Hilfen das Wohl des Kindes sichern können, ob das Amt für Jugend eingreifen oder das Familiengericht angerufen werden muss, weil der Entzug der elterlichen Sorge für notwendig gehalten wird. Falsche Einschätzungen und fehlerhaftes Handeln können in solchen Situationen gravierende Auswirkungen haben: Auf der einen Seite können Kinder und deren Eltern durch Eingriffe in das Elternrecht extrem belastet werden, auf der anderen Seite kann ein Kind geschädigt oder gar getötet werden. Auch wenn (länger währende) Eingriffe in das Elternrecht vom Familiengericht entschieden werden müssen, trägt das Amt für Jugend hier eine große Verantwortung.

Entscheidungen in Krisensituationen beruhen auf Wahrnehmungen und Prognosen, zu deren Wesen es gehört, dass sie mit Unsicherheiten behaftet sind. Auch bei sorgfältiger Prüfung lassen sich Fehlentscheidungen nicht mit völliger Sicherheit ausschließen. Das Handeln nach der vorliegenden Leitlinie aber minimiert nicht nur diese Risiken, sondern stellt auch sicher, dass das Amt für Jugend im Zweifel nachweisen kann, alles, was aus aktueller Sicht fachlich geboten war, getan zu haben.

Die grundsätzlichen Aufgaben des Sozialen Dienstes und seine Vorgehensweisen sind festgelegt in den „Leitlinien für die Arbeit des Sozialen Dienstes im Amt für Jugend“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Kinderschutzleitlinie ist insofern Bestandteil der allgemeinen Leitlinien.

Begrifflich wird in dieser Leitlinie i. d. R. von Eltern bzw. Elternteilen gesprochen, wenn gleich der im SGB VIII regelmäßig verwendete Begriff der des „Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten“ ist. Da in den allermeisten Fällen Eltern bzw. Elternteile gleichzeitig die Personensorgeberechtigten sind, findet der Begriff hier synonyme Verwendung.

# 1. Festlegung fachlicher Verfahrensstandards beim Amt für Jugend im Landkreis Böblingen bei (vermuteter) Gefährdung des Kindeswohls

(übernommen aus den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ des Deutschen Städtetages, Deutschen Landkreistages und Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom Mai 2009)

---

## 1.1. Verpflichtung zum Tätigwerden und Verfahrensablauf – Behandlung von Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Amtes für Jugend ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Absatz 3 Nr. 4 und § 8a SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Absatz 2 GG hat. Der § 8a SGB VIII gibt der Praxis für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung bestimmte Handlungsverfahren vor. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohlgefährdung“ bezieht sich auf alle Minderjährigen, schließt also auch Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit ein.

Für die *örtliche Zuständigkeit* gelten die Regelungen des § 86 SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII hinzuweisen, der den *örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält*. Nach § 87 SGB VIII ist für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, und damit für die Einschätzung einer Gefährdungslage, der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

Schwerpunktmäßig bezieht sich diese Leitlinie auf die rechtlichen Rahmungen und die (jugendamtsinternen) Verfahrensabläufe bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Die gleichwertig zu behandelnden Grundsätze für die Arbeit mit Personensorgeberechtigten/Eltern und mit dem Kind bzw. den Kindern, angefangen von der psychosozialen Diagnostik, über die Gesprächsführung, die Transparenz von Inhalten und Verfahren, Angemessenheit von Hilfsangeboten, Beteiligung, Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts bis zur Einbeziehung von Netzwerkressourcen und Ressourcen im Sozialraum und den notwendigen Kooperationen mit weiteren Institutionen im Kinderschutz sind Bestandteil der Fachkenntnisse der pädagogisch ausgebildeten Fachkräfte des Jugendamtes. Diese werden durch systematische und umfassende Fort- und Weiterbildungsangebote stetig und verbindlich weiterentwickelt, vertieft und durch Diskurs auf eine einheitliche und fachlich abgestimmte Basis gestellt.

Auch in Kinderschutzverfahren sind die Personensorgeberechtigten und das Kind situations- und altersangemessen, umfassend, kontinuierlich, respektvoll, orientiert an den Zielen der Familienmitglieder, zu begleiten.

## 1.2. Eingang der Erstmitteilung beim Sozialen Dienst des Amtes für Jugend im Landkreis Böblingen – interne Zuständigkeitsklärung

Jede Mitteilung an das Amt für Jugend, auch anonym (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Mitarbeiterin bzw. dem informierten Mitarbeiter des Amtes für Jugend schriftlich aufzunehmen, zu unterschreiben und an die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes weiterzuleiten, ggf. zusätzlich mit persönlicher oder telefonischer Erörterung. Bei Abwesenheit der sozialpädagogischen Fachkraft erfolgt eine Weiterleitung

an den Bereitschaftsdienst. Ist auch dies nicht möglich, bleibt die aufnehmende Person zuständig, sofern sie Fachkraft des Sozialen Dienstes ist (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Sofern Mitteilungen oder Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung nicht beim Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, sondern an anderer Stelle im Amt für Jugend (z.B. im Sachgebiet Beistandschaft – Pflegschaft – Vormundschaft oder der Unterhaltsvorschusskasse) aufgenommen werden, ist es die vorrangige Aufgabe der dortigen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, unverzüglich die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend zu informieren. Gleiches gilt für die Psychologischen Beratungsstellen des Landkreises, es sei denn, dass innerhalb eines dortigen Beratungsprozesses Gefährdungskennnisse gewonnen wurden. In diesem Fall greifen die Mechanismen des § 8a Abs. 4 SGB VIII, zu dem entsprechende Vereinbarungen vorliegen.

Mit der Aufnahme der Erstmitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich gemäß dieser Leitlinie zu bearbeiten ist (Erstellung Erhebungsbogen, Hinweisüberprüfung, Aktenvermerk, Teamsitzung zur Gefährdungseinschätzung - vgl. die entsprechenden Arbeitspapiere im Anhang).

Es findet eine Klärung statt, ob die Familie dem Sozialen Dienst bekannt ist; ggf. findet eine Akteneinsicht statt.

### **1.3. Information der Sachgebietsleitung – Beratungsteam; Einbeziehung von informierenden Personen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII sowie Rückmeldung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

Die/der nächste Vorgesetzte – Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter – wird im Rahmen von Beratungsteams über den jeweils aktuellen Sachstand informiert und zeichnet schriftlich festgehaltene Ergebnisse gegen.

Es ist unverzüglich (= ohne schuldhaftes Verzögerung) im Rahmen einer kollegialen Kurzberatung eine Einschätzung des möglichen Gefährdungspotenzials für das Kind dahingehend vorzunehmen, ob

- a. eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit,
- b. eine Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
- c. Anhaltspunkte für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder
- d. eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

An dieser Gefährdungseinschätzung ist eine das Jugendamt informierende Person nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in geeigneter Weise zu beteiligen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Dies soll nach Möglichkeit in Form einer Teilnahme dieser Person an einem persönlichen Einschätzungsgespräch erfolgen, ggf. als Videokonferenz oder ersatzweise in einem Telefonat. Diese Einbeziehung kann, sofern fachlich erforderlich, zu jedem Zeitpunkt des Bewertungsprozesses einer Gefährdungslage, ggf. auch wiederholt, erfolgen und ist zu dokumentieren.

Unabhängig von o. g. Beteiligung soll die nach § 4 Abs. 1 KKG das Jugendamt informierende Person zeitnah eine Rückmeldung des Jugendamts darüber erhalten, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 4 KKG).

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie – in altersgerechter Form – das Kind bzw. die/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bei Familien mit Migrationshintergrund ist hierbei das Hinzuziehen einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers zu prüfen, um eine ausreichende Verständigung für die Beteiligten sicherzustellen. Damit wird auch gewährleistet, dass zu treffende Absprachen klar verstanden werden und eine Kindeswohlsicherung nicht durch mangelnde Verständigung gefährdet wird.

Die nächsten Arbeitsschritte werden festgelegt. Je nach Fall erfolgt eine Information an den Leiter des Amtes für Jugend.

#### **1.4. Hausbesuch als erste Maßnahme**

Um die Bedeutung der Mitteilung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie notwendig. Der Hausbesuch erfolgt – wenn nach Informationslage nötig, zu zweit – mit dem Ziel, eine möglichst sichere Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes/Jugendlichen, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive aus eigener Wahrnehmung vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Bei der Gefährdungseinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindeswohlgefährdung, insbesondere Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch unverzüglich durchzuführen. Einzubeziehen sind schon hier weitere Stellen (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII), je nach Lage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 bis 65 SGB VIII):

- ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustands des Kindes. Insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes des Kindes zu veranlassen.
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird (die Fachkräfte des Amtes für Jugend haben kein Recht zum Betreten der Wohnung), oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um gegebenenfalls die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen zu erreichen (Rechtsgrundlagen: § 8a Abs. 3 SGB VIII, § 42 Abs. 6 SGB VIII),

- Fachkräfte anderer Institutionen wie Kindergarten, Schule, Beratungsstellen, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können. Ebenfalls ist das Hinzuziehen einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers zu prüfen.

Zu beachten ist, dass zunächst die Mitwirkung der Eltern erreicht werden soll. Sind hierzu die Eltern nicht bereit oder in der Lage und ist ein sofortiges Tätigwerden zum Kinderschutz notwendig, schaltet die einzelfallzuständige Fachkraft die weiteren Stellen von sich aus ein.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder sexueller Missbrauch durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses andernorts wie z.B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen.

## **1.5. Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung**

Wird beim Hausbesuch festgestellt, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt (= *gewichtige Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr sind erkennbar*), die Eltern(-teile) nicht unmittelbar abstellen (können oder wollen), erfolgt eine Inobhutnahme des Kindes (§ 42 SGB VIII), ggf. auch gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern oder des erziehenden Elternteils. Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so ist die Polizei hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Hält das Kind oder der/die Jugendliche sich bei der Kontaktaufnahme mit ihm/ihr durch den Sozialen Dienst nicht im häuslichen Umfeld bzw. bei den gefährdenden Eltern/dem Elternteil auf, sondern beispielsweise in Kindergarten oder Schule, so ist dort vor Ort eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, die ggf. zu einer unmittelbaren Inobhutnahme führen kann. Die Kontaktaufnahme und Information der Eltern/des Elternteils erfolgt dann erst aus der das Kind bzw. die/den Jugendliche/n schützenden Situation heraus.

### **1.5.1. Gründe für eine Inobhutnahme**

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn,

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- (...)

#### **1.5.1.1. Bitte um Inobhutnahme durch ein Kind oder eine/n Jugendliche/n**

Im Fall einer Bitte um Inobhutnahme durch ein Kind/eine/n Jugendliche/n besteht eindeutig die Verpflichtung, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n zunächst in Obhut zu nehmen und dann einen Klärungsprozess mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/dem/der Jugendlichen einzuleiten. Gemäß der gesetzlichen Vorgaben muss dann geprüft werden, ob die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen, ggf. die Inobhutnahme auf Wunsch der Personensorgeberechtigten zu beenden oder ggf. das Familiengericht anzurufen ist, zudem ggf. Hilfen anzubieten sind.

#### **1.5.1.2. Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des**

## Jugendlichen

Bei Gefahr für das Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sind drei Kriterien der Berechtigung und Verpflichtung zur Inobhutnahme für das Jugendamt gesetzlich definiert:

1. eine „*dringende Gefahr*“ muss die Inobhutnahme „*erfordern*“ und
2. die *Personensorgeberechtigten dürfen nicht widersprechen oder*
3. eine *familiengerichtliche Entscheidung kann* (bei Widerspruch durch den/die Personensorgeberechtigten) *nicht rechtzeitig eingeholt werden (...)*

Grundsätzlich muss also eine Gefährdungseinschätzung in Bezug auf die „*dringende Gefahr*“ anhand zu definierender Kriterien prospektiv (Bewertung des Wahrscheinlichkeitsgrades = *hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit* eines Gefährdungseintritts) für die *geistige und körperliche Unversehrtheit eines Kindes* vor Ort durchgeführt und dann die „*Erforderlichkeit*“ der Maßnahme festgestellt werden.

Die bloße „*Möglichkeit*“ einer Gefährdung ist für eine Inobhutnahme gegen den Willen der Personensorgeberechtigten nach aktueller Rechtsprechung nicht statthaft.

In diesem Zusammenhang kommt der *Dokumentation der Einschätzung*, der zugrunde gelegten Kriterien der Gefährdungsbewertung, aber auch „entlastender“ Kriterien (z.B. Bindungsthemen Eltern-Kind, Kontinuitätsprinzip der Betreuungssituation des Kindes...) eine hohe Bedeutung zu. Es muss insofern *bewertet und dokumentiert* werden, was die *konkrete Gefährdung* ausmacht und was der *vermutlich eintretende Schaden für das Kind/den Jugendlichen* sein wird, wenn die Inobhutnahme unterbleiben würde. Zu erwartende körperliche Schädigungen eines Kindes/Jugendlichen (durch z.B. Schläge, Nahrungsentzug...) sind insofern als *Akutgefährdung* eindeutiger zu identifizieren als psychische Gefährdungsmomente.

### 1.5.2. Rechtsschutz für Personensorgeberechtigte bei Inobhutnahme

Als *begünstigender Akt* kann eine Inobhutnahme nur vom Kind oder Jugendlichen begehrt werden (§ 42 Abs. 1 Satz 1, Punkt 1).

Personensorgeberechtigte können sich gegen eine Inobhutnahme durch Widerspruch beim Jugendamt wehren - dann ist die Inobhutnahme zu beenden, wenn keine Kindeswohlgefährdungsgründe entgegenstehen, oder das Familiengericht ist anzurufen. Eine Inobhutnahme bleibt zulässig, wenn die Gründe der Inobhutnahme fortbestehen; dies ist bei neuen Erkenntnissen bzw. geänderten Sachverhalten erneut zu prüfen.

Gegen die Fortführung der Inobhutnahme steht der *Verwaltungsrechtsweg* offen!

Das Verwaltungsgericht prüft (nur) die *Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes* als Grundlage für die Fortsetzung der Inobhutnahme. Es ersetzt nicht die Entscheidungen des Familiengerichts (vergl. Wiesner; SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar, 5. Auflage; Seite 838, RZ 70).

Im Falle einer Inobhutnahme sind die Personensorgeberechtigten über die *sofortige Vollziehung* der Inobhutnahme gemäß § 80 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung *schriftlich mit Begründung* über die Maßnahme zu informieren, um einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Verwaltungsgerichtsklage entgegenzuwirken.

### 1.6. Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Einschätzung des Gefährdungsgrades im Rahmen eines Kinderschutzfachteams

Im Anschluss an den Hausbesuch bzw. die *erste kommunikative Abklärung mit der Familie* (Eltern, Kind/Jugendliche/r, ggf. gemeinsam) werden die gewonnenen Informationen und Erkenntnisse in schriftlicher Form (Erhebungsbögen, Aktenvermerke...) von der fallzuständigen Fachkraft zusammengefasst und systematisch aufbereitet, ggf. unter Nutzung der vorhandenen Checklisten, um dann in einem Kinderschutzfachteam mit fallzuständiger Fachkraft, Sachgebietsleitung und weiterer Fachkraft/weiteren Fachkräften eine Situationseinschätzung vorzunehmen. Hierbei sind die vorhandenen Erkenntnisse ergebnisoffen dahingehend einzuschätzen, ob eine Gefährdungslage vorliegt, den Personensorgeberechtigten Hilfe angeboten werden muss, eine Inobhutnahme angezeigt und/oder das Familiengericht anzurufen ist oder Hilfealternativen in Betracht zu ziehen sind (vergl. Wiesner; SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar, 5. Auflage; Seite 171).

Zu beachten ist bei der Situationsbewertung, dass die Gewährleistung des Kindeswohls nur ein Kriterium der Bewilligung von Hilfe zur Erziehung (vergl. § 27 SGB VIII) ist. *Bei Eltern, die das Kindeswohl nur teilweise gewährleisten, aber unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung bleiben und die nicht problemeinsichtig sind und auch keine Hilfen akzeptieren, sind keine Kinderschutzmaßnahmen möglich. Das Kriterium ist nicht, ob Eltern das Kindeswohl gewährleisten, sondern ob sie sich so verhalten, dass erhebliche Schädigungen des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sind.*

Zu beachten ist ferner, dass die Situationsbewertung den unter Punkt 1.1. genannten Kriterien der Beteiligung der Eltern und des Kindes/der/des Jugendlichen sowie dem Transparenzgebot folgen muss, um in einem möglichst kooperativen Verfahren die Familienmitglieder aktiv im Erkenntnis-, Beurteilungs- und ggf. Hilfeprozess zu halten und Widerstände, wo möglich, zu vermeiden oder zu vermindern.

*Wichtigstes Kriterium im Bewertungsprozess einer Gefährdungslage ist jedoch in jedem Fall, die Perspektive auf einen notwendigen Schutz des Kindes/der/des Jugendlichen zu legen. Hierfür ist es angezeigt, eine Gefährdungslinie („bottom line“) im Einzelfall konkret zu benennen, die nicht unterschritten werden darf.*

Kriterien für die Definition der nicht zu unterschreitenden Gefährdungslinie, der „bottom line“, sind mindestens

- das erste,
- das letzte,
- das schlimmste

gefährdende Ereignis sowie

- die Häufigkeit von gefährdenden Ereignissen im Einzelfall.

*Für die Bewertung einer Gefährdungslage im Einzelfall muss bedacht werden, dass das schlimmste bereits eingetretene Ereignis sich wiederholen kann, daher muss mindestens dieses Ereignis die ‚bottom line‘ darstellen.*

Die Gefährdungslinie kann im Einzelfall bereits überschritten oder die Situation so unklar sein, dass hier Kinderschutzmaßnahmen mit allen Konsequenzen anzuwenden sind.

Das Ergebnis der Teambesprechung zur Gefährdungseinschätzung wird im „Ergebnisprotokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“ (vgl. Arbeitspapiere) mit Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise dokumentiert.

Bei der Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der Gefährdungseinschätzung wird zwischen den Fällen, in denen das Amt für Jugend durch die Mitteilung mit Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung erstmals auf die Familie aufmerksam wird, und den Fällen, in denen zu der Familie bereits Kontakt besteht, zu unterscheiden sein.

### **1.6.1. Gefährdungseinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien**

Auf Seiten des Amtes für Jugend geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs.

Ein Hilfeangebot in Kinderschutzsituationen richtet sich, neben der Sicherstellung eines notwendigen Mindestmaßes an Schutz für das Kind, in erster Linie danach, welche Konsequenzen für die Betroffenen (Kind und Personensorgeberechtigte/Eltern) mit welcher möglichen Hilfeform bzw. Intervention verbunden sind.

Die Einhaltung formal-fachlich qualifizierter Verfahrensstandards kann zwar aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bewertung von Kindeswohlgefährdungen eine strafrechtliche Verantwortung der Fachkräfte in der Jugendhilfe grundsätzlich nicht ausschließen. Unsicherheiten können jedoch minimiert werden, wenn die Gefährdungseinschätzung in einem standardisierten Verfahren, insbesondere unter Nutzung kollegialer Beratung, bewusst reflektiert wird; hierzu dienen die Arbeitspapiere (Aktenvermerke, Checklisten, Protokolle etc.), die grundsätzliche Einbeziehung von Dienstvorgesetzten und das Kinderschutzfachteam inklusive angemessener Dokumentation der Beratungsthemen und -ergebnisse.

Bei der Bewertung der notwendigen und geeigneten Hilfe wird der Aspekt des Kindeschutzes einer *eigenen* Bewertung zugeführt und die getroffenen Feststellungen hierzu dokumentiert. Insbesondere sind die *psychischen Konsequenzen* einzuleitender Maßnahmen/Hilfen *für das Kind* in einer Entscheidung zu berücksichtigen (z.B. Folgeschwere einer zwangsweisen Trennung des Kindes von Eltern versus Gefährdung bei dessen Verbleib bei den Eltern).

Die Einschätzung des Grades des Gefährdungsrisikos ist insbesondere vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

### **1.6.2. Gefährdungseinschätzung bei Familien, die im Rahmen der Jugendhilfe bekannt sind oder bereits betreut werden**

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, ist bei der Begleitung des Hilfeprozesses neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage erkennbar waren oder werden.

Sind freie Träger der Jugendhilfe in der Familie eingesetzt und werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage bekannt, so greifen die gesetzlich geregelten Mechanismen des § 8a (4) SGB VIII, die in Vereinbarungen mit dem Jugendamt konkretisiert sind.

### **1.7. Gefährdungseinschätzung im Kontext der Zusammenarbeit mit der Familie und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII**

Der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die beste Grundlage für eine sichere Gefährdungseinschätzung. Dabei arbeiten die fallverantwortlichen Fachkräfte des Amtes für Jugend eng mit den leistungserbringenden Fachkräften des freien Trägers zusammen.



### **1.7.1. Vorgehen bei bestehender Hilfeakzeptanz**

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff., 36 SGB VIII in Gang (siehe Allgemeine Leitlinien des Sozialen Dienstes).

Der Hilfeplan beinhaltet, unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (regelmäßig und in Krisensituationen) sowie deren Rolle und Aufgaben (Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes) fest.

### **1.7.2. Vorgehen bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz**

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung des Sozialen Dienstes ab ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar, oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen zur Erziehung das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen ist.

Hier ist die Beratung und Entscheidung durch ein Kinderschutzfachteam unter Beteiligung der/des Dienstvorgesetzten und einer weiteren Fachkraft des Amtes für Jugend herbeizuführen. Die allgemeinen Leitlinien des Amtes für Jugend sind zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten:

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge (mindestens wöchentlich) – gegebenenfalls auch unangemeldet – angezeigt sein.

Die Häufigkeit von Hausbesuchen ist insbesondere abhängig zu machen vom Alter des gefährdeten Kindes, von Art und Umfang sowie Ausprägung und möglichen Auswirkungen der Gefährdung sowie der konkreten Einbindung der gefährdeten Kinder in schützende Regelsysteme und andere psychosoziale Hilfen und/oder medizinisch-therapeutische Unterstützungs- und Kontrollsysteme, wobei durch das Amt für Jugend mindestens wöchentliche Hausbesuche sichergestellt werden sollen.

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuziehen.

## **1.8. Anrufung des Familiengerichts**

Grundsätzlich ist das Familiengericht durch das Jugendamt anzurufen, *wenn*

1. *dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist, oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken* (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Die Grundlage bildet hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft durch Beratung im Fachteam des Jugendamtes.

Zusätzlich sind zwei weitere gesetzliche Zugänge zum Familiengericht durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdungen definiert:

2. § 157 FamFG: *Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung:*  
Ein Erörterungstermin kann in Fällen der §§ 1666, 1666a BGB stattfinden, um mögliche Gefährdungslagen in einem Gespräch mit den Eltern unter Teilnahme des Jugendamtes gemeinsam zu besprechen und zu einer Einschätzung der Gefährdungslage zu gelangen und ggf. weitere Hilfen/Maßnahmen, ggf. im Wege einer einstweiligen Anordnung durch das Familiengericht, zu beschließen.
3. § 1666 BGB: *Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:*  
Wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist, und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

§ 8a (2) SGB VIII bezieht sich also auf eine aus Sicht des Jugendamtes *akute Gefährdungslage bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung*. § 157 FamFG bezieht sich auf eine eher *unklare Gefährdungslage*, die gemeinsam mit den Eltern/dem Kind und dem Gericht ergebnisoffen erörtert werden soll. § 1666 BGB bezieht sich auf eine Gefährdungslage, zu deren Abwendung Eltern nicht bereit oder in der Lage sind. Letztendlich finden jedoch alle familiengerichtlichen Verfahren in Kinderschutzsachen auf Grundlage des § 1666 BGB statt, nur die Zugänge (s.o.) können unterschiedlich sein.

Die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer „Anregung des Verfahrens“ (§ 24 FamFG) zum Tätigwerden des Familiengerichts. Hintergrund: Das Familiengericht hat einen Amtsermittlungsauftrag (§ 26 FamFG), der es zur Prüfung erhaltener Informationen bzw. weiterer Ermittlungen veranlasst. (Bei einer förmlichen Antragstellung könnte das Jugendamt zu einer Kostenübernahme herangezogen werden, weshalb auf eine Antragstellung regelmäßig verzichtet wird).

Das Jugendamt *hat* grundsätzlich in *Verfahren in Kindschaftssachen* vor dem Familiengericht *mitzuwirken* (§ 50 SGB VIII) und das Familiengericht zu unterstützen.

Es hat insbesondere über *angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte des Kindes oder Jugendlichen einzubringen und auf weitere Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen*, ggf. über den Stand des Beratungsprozesses (§ 155 FamFG – Vorrang- und Beschleunigungsgebot in u.a. Kinderschutzfällen) zu informieren.

In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet *ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen*. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt (§ 50 Abs. 2 SGB VIII).

Zur Verfassung von Schriftstücken/Berichten an das Familiengericht existieren Musterakten zu jeweiligen Themen in den Außenstellen des Jugendamtes, die bei Bedarf hinzugezogen werden können.

Da sich jede Person oder Institution eigenständig direkt an das Familiengericht wenden kann, sind auch hierüber Zugänge des Jugendamtes zu Verfahren in Kindschaftssachen/Kinderschutzfällen beim Familiengericht denkbar.

In Verfahren nach § 1666, § 1666a BGB ist das Jugendamt kraft Gesetz (§ 162 FamFG) regelmäßig *Verfahrensbeteiligter* und hat durch diesen Status weiterreichende Rechte als bei bloßem Mitwirkungsstatus.

Zu beachten ist, dass das Jugendamt als Teil der staatlichen Exekutive nicht einer Weisungsbefugnis des Familiengerichts unterliegt. Es in seinen Maßnahmen und Entscheidungen als sozialpädagogische Fachbehörde vom Familiengericht unabhängig und den Maximen der gesetzlichen Regelungen, in erster Linie dem SGB VIII, verpflichtet.

Vor einer Anrufung des Familiengerichts hat sich die fallverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft in einem Kinderschutzfachteam zu beraten und dort eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise herbeizuführen. In diese Entscheidung ist ggf. das Sachgebiet Beistandschaften – Pflegschaften – Vormundschaften (BPV) mit einzubeziehen. Der Leiter des Amtes für Jugend im Landkreis Böblingen hat das Vorgehen des Sozialen Dienstes zu bestätigen.

„Eil-Fälle“ sind unverzüglich in einem Kinderschutzfachteam zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Tätigkeitsanregungen sind ggf. per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln. Die sozialpädagogische Fachkraft bzw. deren Vertretung/Bereitschaftsdienst soll dem Familiengericht für telefonische Rückfragen zur unmittelbaren Verfügung stehen. Daneben ist zu prüfen, ob eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen angezeigt ist (§ 8a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

### **1.9. Erziehungskonferenz nach Entscheidung des Familiengerichts; ggf. Hilfen zur Erziehung**

Das weitere Verfahren der Entscheidung, Einleitung und Begleitung notwendiger und geeigneter Hilfen zur Erziehung richtet sich ebenfalls nach den Allgemeinen Leitlinien des Amtes für Jugend des Landkreises Böblingen für die Arbeit des Sozialen Dienstes. Bei bestehender Pflegschaft bzw. Vormundschaft ist das Sachgebiet Beistandschaften – Pflegschaften – Vormundschaften (BPV) zu beteiligen.

### **1.10. Einschaltung anderer Institutionen**

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Amt für Jugend auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Amt für Jugend die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (siehe § 8a Abs. 3 SGB VIII). Das gilt nicht nur für die Aufklärungsphase, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sondern für das gesamte Verfahren.

### **1.11. Überprüfung bzw. Aufhebung des Status der Kindeswohlgefährdung**

Eine im Kinderschutzfachteam des Amtes für Jugend festgestellte Kindeswohlgefährdung kann nur durch eine erneute Prüfung der Gefährdungslage im Kinderschutzfachteam unter Einbeziehung der Sachgebietsleitung und einer weiteren Fachkraft aufgehoben werden. Die Amtsleitung ist in Kenntnis zu setzen.

Hintergrund ist, dass es bei einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bzw. § 1666, § 1666a BGB i.d.R. immer um Gefährdungslagen von Eltern ihrem Kind gegenüber geht. Eine Gefährdungslage besteht in diesem Verhältnis erst dann nicht

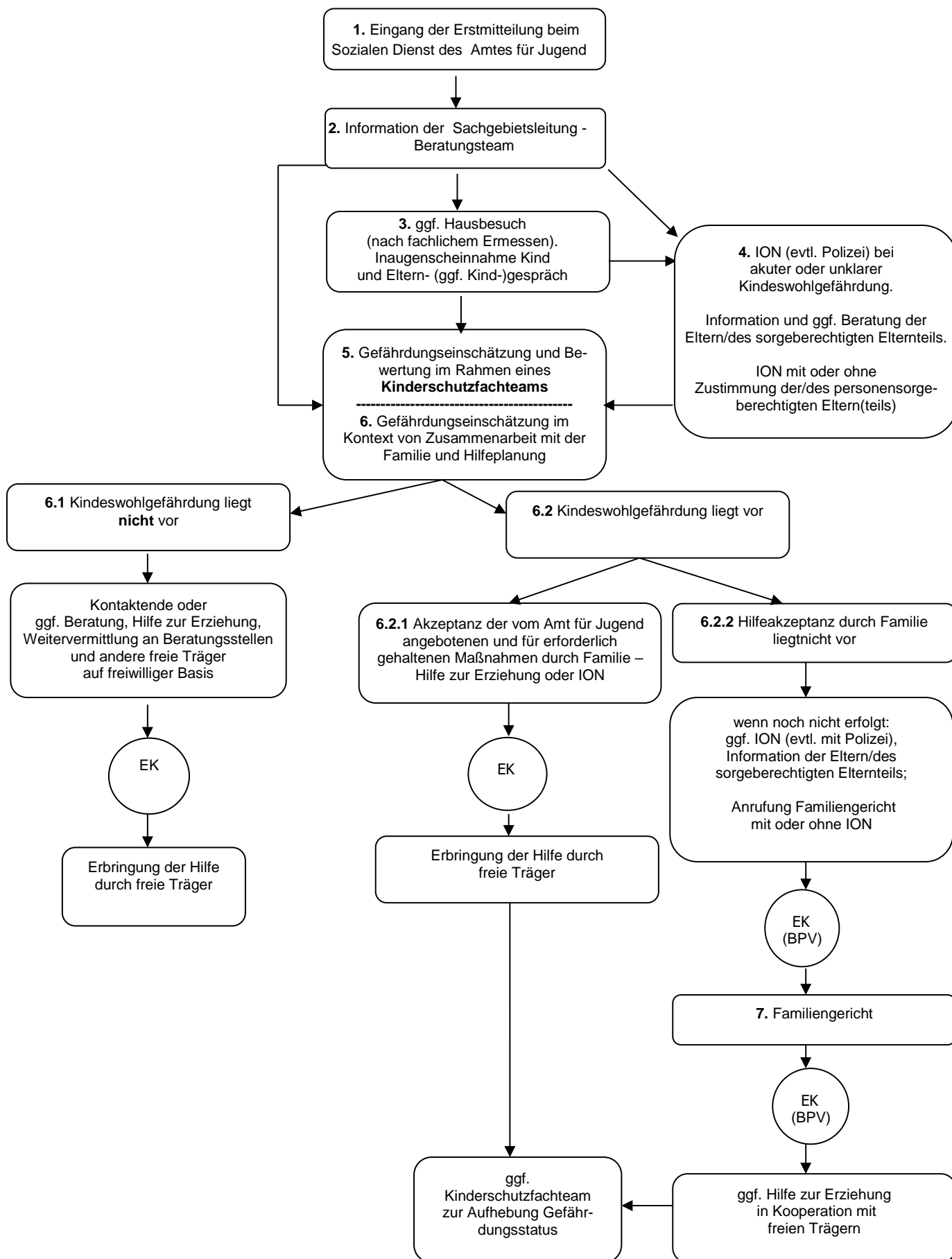
mehr, wenn die Eltern, auch ohne externe Unterstützung in welcher Form auch immer, dass Kind nicht mehr gefährden. Solange Hilfen, auch ambulant, notwendig sind, um das Kindeswohl zu schützen, bleibt der Gefährdungsstatus erhalten und generiert Aufträge sowohl an die Fachkraft des Amtes für Jugend als auch an den hilfebringenden Freien Träger (Kinderschutzfall incl. evtl. notwendiger Kontrollaufträge).

Notwendige und geeignete Unterstützung im Rahmen freiwilliger Hilfe zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII, die ggf. nach Aufhebung der Gefährdung geleistet wird, ist hiervon unberührt. Insofern kann sich eine Hilfe im Schutzkontext eines Kindes („Kinderschutzfall“) in eine reine Freiwilligkeitsleistung verändern und somit die Hilfestaltung und Auftragslage angepasst werden.

Eine Einschätzung der Gefährdungslage kann jederzeit als Überprüfung der Situation erfolgen, muss zwingend aber zur Aufhebung des Gefährdungsstatus stattfinden. Zusammengefasst sprechen in erster Linie drei Gründe für die Verfahrensweise der abschließenden Situationsbewertung im Kinderschutzfachteam des Amtes für Jugend:

- Die Feststellung, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche durch die Eltern/den Elternteil nicht mehr als gefährdet angesehen wird, kann Signal an die Eltern/den Elternteil sein, sich auf einem guten Weg zu befinden und zur weiteren Selbstmotivation der Entwicklung sinnvoller Elternschaft beitragen.
- Veränderung des Auftrags an den Freien Träger weg vom Schutz- und Kontrollauftrag hin zu kooperativer freiwilliger Unterstützung wird möglich und kann das Beziehungsverhältnis positiv beeinflussen.
- Eine pädagogische und rechtliche Absicherung und Entlastung der Sozialdienst-Fachkraft wird befördert, da eine Teamentscheidung zur Gefährdungseinschätzung stattfindet und diese nicht in Alleinverantwortung der einzelnen Fachkraft liegt (beispielsweise Entlastung auch im Elterngespräch: Entscheidung über die Einschätzung, dass das Kind nicht mehr gefährdet ist, trifft nicht die zuständige Fachkraft allein, sondern das Team, das erst amtsintern tagen muss, was Druck aus der Gesprächssituation vor Ort nehmen kann).

## 1.12. Ablaufschema



## 1.13. Weitere Verfahrensabläufe

### 1.13.1. Dokumentation

Eine standardisierte Dokumentation

- der Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes,
- der Einschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie
- der Beratungs- und Hilfeprozesse

dient der Überprüfbarkeit des Falls durch die Leitung und der Einhaltung der vorgegebenen Standards und ist die Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft für die Vertretungskraft und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft.

Aus der Dokumentation ergibt sich

- die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab dem bekannt werden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe,
- die Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der Eltern
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung,
- die Faktenlage bei der Fallbetrachtung und die Bewertungen zur Gefährdungseinschätzung,
- eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Sicherheitsplan für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven.

Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe der Arbeitspapiere im Anhang:

- Erhebungsbogen bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Leitfragen/Checkliste zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (optional)
- Teamvorlage zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung für das Kinderschutzfachteam in Form eines Aktenvermerks
- Ergebnisprotokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam gem. § 8a SGB VIII)
- Sicherheitsplan zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- Protokoll Überprüfung bzw. Aufhebung des Status einer festgestellten Kindeswohlgefährdung

sowie auf der Basis evtl. zusätzlicher Aktenvermerke, die zusammen Aufnahme in die Fallakte finden.

Bezüglich der Aktenführung wird die jeweilige Fallakte mit Hinweis auf das laufende Kinderschutzthema verbindlich mit einem „roten Aufkleber“ gekennzeichnet. Hintergrund ist, dass die Fallbearbeitung in Kinderschutzfällen einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf und auch im Falle von z. B. kurzfristigen Vertretungssituationen diese Akten für die Vertretung, Außenstellenleitung oder Tagesbereitschaft rasch und eindeutig zu identifizieren ist. Die rote Kennzeichnung ist zu überkleben, wenn der Status der Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Leitlinie aufgehoben ist.

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist, wird die Dokumentation Gegenstand des Hilfeplans. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Fristen nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Sicherheitsplans vorzunehmen. Die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren.

### **1.13.2. Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel**

Die abgebende sozialpädagogische Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen insbesondere auch mit Blick auf eine mögliche zukünftige Kindeswohlgefährdung erhalten zu haben.

Vor der Abgabe des Falls, gleichgültig ob dafür eine Beratungsakte (gemäß § 16/§ 8a SGB VIII), eine Erziehungshilfeakte (§ 27ff SGB VIII) oder eine Familiengerichtsakte (§ 50 SGB VIII) angelegt worden ist, ist deswegen ein zusammenfassender aktueller Sachstandvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Der zusammenfassende Sachstandvermerk beinhaltet mindestens:

1. die konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen sowie
2. die Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe. Die Übergabe des Materials ist durch den übergebenden und den übernehmenden Sozialen Dienst gegenzuzeichnen (Empfangsbekanntnis).

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen besonders hervorzuheben. Für die Transparenz der Darstellung ist die abgebende sozialpädagogische Fachkraft verantwortlich.

Die/der Dienstvorgesetzte der fallübernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandvermerks (Empfangsbekanntnis).

Die in § 8a Absatz 5 SGB VIII definierte Mitteilungspflicht zwischen den Fachkräften soll durch ein persönliches Gespräch vor Ort beim für Leistungen zuständigen Jugendamt ergänzend erfüllt werden, wenn dies folgende Jugendämter betrifft:

Tübingen, Reutlingen, Esslingen, Ludwigsburg, Calw, Enzkreis, Stuttgart.

Das Gespräch kann in geeigneten Fällen auch anlässlich eines gemeinsamen Hausbesuchs bei der Familie erfolgen.

Andere Jugendämter sollen i.d.R. im Rahmen eines Telefongesprächs entsprechend informiert werden. Über dieses Gespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **1.13.3. Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten des Amtes für Jugend**

Außerhalb der regulären Dienstzeiten des Amtes für Jugend wird der Kinderschutz durch den Rufbereitschaftsdienst des Sozialen Dienstes sichergestellt. Rufbereitschaftsfälle werden den fallzuständigen Fachkräften des Sozialen Dienstes unverzüglich schriftlich per Fax über das Verwaltungssekretariat der Leitung des Amtes für Jugend zugeleitet. Bei Abwesenheit der fallzuständigen Fachkraft ist die Vertretung bzw. die Tagesbereitschaft der zuständigen Außenstelle des Sozialen Dienstes zu informieren. Die Außenstellenleitung ist zeitnah zu informieren.

#### **1.13.4. Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe**

Wird die durch das Amt für Jugend veranlasste Inobhutnahme bzw. Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung) durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes beinhaltet (siehe § 8a Absatz 4 SGB VIII).

Unter anderem ist hier sicher zu stellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Hierzu dienen präzisierend die Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII.

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine originäre eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes, sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers hat nunmehr die Kontrollpflicht, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

Der leistungserbringende Träger wird über § 8a Absatz 4 SGB VIII in das staatliche Wächteramt mit eingebunden, weil er in der Regel den unmittelbaren, regelmäßigen Kontakt zum Kind/Jugendlichen hat und es keine „kinderschutzfreie Zone“ geben soll. „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern ausgeübt wird“ (11. Jugendbericht der Bundesregierung, Berlin 2002, S. 253).

#### **1.13.5. Hilfeplanung mit Mitteilungspflichten**

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII bzw. in der Leistungsvereinbarung nach § 78a ff SGB VIII und im auf den konkreten Einzelfall bezogenen Hilfeplan die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des Amtes für Jugend vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden.

Insbesondere gilt daher: Da der Hilfeplan, der gemeinsam vom hilfegebenden und hilfeerbringenden Träger zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben ist, eine verbindliche Zielsetzung beinhaltet und dabei auch den Sicherheitsplan für das Kind zum Gegenstand hat, sind Abweichungen vom Sicherheitsplan für das Kind und akute, schwerwiegende Gefährdungen durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen. Daher sollten die Trägervereinbarungen sowie der Hilfeplan bezogen auf den Einzelfall die Mitteilungspflichten des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe an den öffentlichen Träger, insbesondere bei akuten, schwerwiegenden Gefährdungen (Fälle des § 8a Absatz 4 SGB VIII) zum Gegenstand haben. Auch sollte in den Trägervereinbarungen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Teile der Empfehlungen sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe in den Fragen der Wahrnehmung und Risikoeinschätzung bei akut drohender Gefährdung



durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach denselben Standards arbeiten wie die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des Amtes für Jugend Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungserbringenden Fachkraft nicht ausgeräumt werden können, gelten die Verfahrensregeln nach 1.7.2., Seite 15.

## 2.1. Erhebungsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

<b>Name (gefährdeter) junger Mensch:</b>	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Anschrift/Telefon:
<b>Mutter:</b> Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge <input type="checkbox"/>	Anschrift/Telefon:
<b>Vater:</b> Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge <input type="checkbox"/>	Anschrift/Telefon:
<b>Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:</b>	Anschrift/Telefon:
<b>Geschwister, Geburtsdatum:</b>	
In der Familie gesprochene <b>Sprache:</b>	

**Datum der ersten Information:**

**Mitteilung durch** (Name, Anschrift, Institution):

**Mitgeteilte Gefährdungsmerkmale (gewichtige Anhaltspunkte):**

- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- körperliche Vernachlässigung/seelische Vernachlässigung
- sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
- gesundheitliche Gefährdung
- häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt
- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu Kriminalität
- Autonomiekonflikt

**Von wem geht die Gefährdung aus? (Name):**

**Konkrete Beschreibung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:**

**Was haben die Eltern schon zur Abwendung der Gefährdung getan?**

**Wie wird die Erziehungs- und Versorgungsfähigkeit der Eltern eingeschätzt?**

**Wie wird ihre Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit eingeschätzt?**

**Ressourcen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung** (ggf. Verwendung Ressourcenkarte:  
1. Materielle Ressourcen; 2. persönliche Fähigkeiten, Talente und Motivation; 3. soziales Umfeld und persönliches Netzwerk: Freunde, Nachbarn, Verwandte...; 4. institutionelle Regelangebote: Kita, Schule, Vereine...):

<i>Bisher geleistete Jugendhilfe/Leistungen durch andere Institutionen/Sonstige</i>				
(SGB VIII, Hilfeart)	Institution	von	bis	ggf. Anmerkungen

**Genogramm:**

**Datum/Unterschrift:** \_\_\_\_\_

## 2.2. Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung



1. In welchem Bereich ist das *Minimum an Betreuung/Versorgung/Zuwendung* nicht gewährleistet? (= beobachtbare Gefährdungsmerkmale)
2. Durch welches *aktive oder passive Verhalten* der Personensorgeberechtigten/Eltern droht oder besteht bei dem Kind/Jugendlichen im Bereich ... eine Kindeswohlgefährdung?
3. Wie haben Sie von der Gefährdung erfahren?
4. Welche *konkreten Anhaltspunkte* gibt es zum *jetzigen Zeitpunkt* für die Einordnung in den Gefährdungsbereich?
5. Was haben *Sie selbst direkt* beobachtet?
6. Welche *gefährdenden Situationen* wurden *von anderen Personen beobachtet*? Wann? Wie häufig?
7. Was sagen die Informationen der Drittmelder genau? *Wie oft, zu welchen Zeiten* und *seit wann* kommen *laut wem* die genannten Sachverhalte vor?
8. Was war das *schlimmste Ereignis* überhaupt? (Gefahr der Wiederholung in der Zukunft – Maßstab der Gefährdungseinschätzung!)
9. Was war das *letzte Ereignis*?
10. *Wann* war das *letzte Ereignis*?
11. Wie *agieren/verhalten* sich Personensorgeberechtigte/Eltern und das Kind/die/der Jugendliche in den genannten Gefährdungssituationen?
12. Welche *Äußerungen* gibt es *von den Betroffenen* selbst?
13. Wie haben *Sie das Verhalten* der Personensorgeberechtigten/Eltern gegenüber dem Kind/Jugendlichen *wahrgenommen*?
14. Wie *verhält* sich das Kind/die/der Jugendliche im Verhältnis zu seinen Personensorgeberechtigten/Eltern?
15. Gibt es *weitere Informationen anderer Institutionen*, die die Einordnung in die Gefährdungsmerkmale stützen oder widerlegen? (Kita, Schule, Ärzte...).
16. Wie sahen bisherige Überprüfungen aus? Mit welchem Ergebnis? (z.B. Kontrolle U-Heft, Gespräche...)
17. Welche *Auswirkungen* haben die Situationen/das Verhalten der Personensorgeberechtigten/Eltern auf das Kind/die/den Jugendlichen?

Checkliste als Hilfsinstrument für Kinder in Kindertagesbetreuung siehe Seite 134.

## 2.3. Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant sein könnten

B = Belastung R = Ressource	B	R
<b>1. Familiensituation</b>		
Familienstand (Familienstruktur, elterliche Sorge, alleinerziehend, Stiefeltern...)		
Wirtschaftliche Situation (Einkommen, Unterhalt, Schulden...)		
Wohnverhältnisse (Wohnraum, Wohnumfeld, soziales Netz...)		
Berufliche Situation der Eltern (Schulbesuch, Berufsausbildung, Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit...)		
Elternbiographie (Kindheit der Eltern, besondere Vorkommnisse, frühere Partnerschaft(en)...)		
Aktuell belastende/entlastende Lebensereignisse		
<b>2. Grundversorgung</b>		
Gesundheit (Verletzung/Krankheit/Behinderung, Arztbesuche, Medikation, Schlaf...)		

	<b>B</b>	<b>R</b>
Ernährung (Menge, Ausgewogenheit, Regelmäßigkeit...)		
Hygiene (Körperpflege, Kleidung, Haushalt...)		
Aufsicht (Gewährleistung der Aufsicht, Schutz vor Gefährdungen...)		
<b>3. Erziehung</b>		
Bezugspersonen (Kontinuität, Erziehungskompetenz, Bindung...)		
Familiäre Beziehungen (Partnerschaft Eltern, Eltern-Kind-Beziehung, Geschwister, Weitere..)		
Familienklima (Respekt, Wertschätzung, Geborgenheit, Offenheit, Konfliktbewältigung...)		
Tagesstruktur (Tagesablauf, Regeln, Grenzen...)		
<b>4. Entwicklungsstand</b>		
Körperliche Entwicklung (U-Heft, Größe, Gewicht, Sinnesorgane, Motorik...)		

	<b>B</b>	<b>R</b>
Geistige Entwicklung (Intelligenz, Sprache, Kulturtechniken...)		
Seelische Entwicklung (Emotionen, Persönlichkeit, Frustrationstoleranz, Aggressionsbewältigung...)		
Soziale Entwicklung (Normen, Werte, Kommunikation, Kooperation, Sexualität, Selbstständigkeit...)		
<b>5. Integration</b>		
Familie (Integration im Familienverband, Umgangskontakte, Feste und Feiern...)		
Umfeld (Kontakte im Wohnumfeld, Kontakte zu Gleichaltrigen, kulturelle Integration...)		
Bildung (Kita, Schule...)		
Freizeit (Zugangsmöglichkeiten, Freizeitgestaltung, Medienkompetenz...)		



## 2.4. Ergebnisprotokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam gemäß § 8a SGB VIII)



<b>Name (gefährdeter) junger Mensch:</b>	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Anschrift/Telefon:
<b>Mutter:</b> Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge <input type="checkbox"/>	Anschrift/Telefon:
<b>Vater:</b> Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge <input type="checkbox"/>	Anschrift/Telefon:
<b>Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:</b>	Anschrift/Telefon:
<b>Geschwister, Geburtsdatum:</b>	
In der Familie gesprochene <b>Sprache:</b>	

<b>Ort/Datum der Sitzung</b>	
<b>Teilnehmende</b> (Funktion)	

**1. Problemsituation: siehe 2.1. Erhebungsbogen**, ggf. ergänzend Aktenvermerk als Teamvorlage, orientiert an Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Nr. 2.2.); ggf. Checkliste (2.3.)

**2. Verschaffung eines Eindrucks der persönlichen Umgebung des Kindes/der/des Jugendlichen** gemäß § 8a (1) SGB VIII („Hausbesuch“) durch den Sozialen Dienst,

Frau/Herrn:	am:
Kein Hausbesuch weil:	

**3. Beteiligung der/des Mitteilenden** gemäß § 8a (1) SGB VIII, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist:

Frau/Herr und Institution:	am:
Grund:	

#### 4. Einschätzung der Gefährdungssituation mit Begründung:

(Ergebnis der Teambesprechung)


<b>Nicht gefährdet; momentan kein Hilfebedarf vorhanden</b>	
<b>Nicht gefährdet; weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden</b> (Hilfe auf freiwilliger Basis aus pädagogischer Sicht sinnvoll und der Familie anzubieten)	
<b>Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden können</b> (Sicherheitsplanung; bei fehlender Kooperation und Hilfeannahme: Anrufung Familiengericht)	
<b>Akut gefährdet; Herausnahme derzeit die einzige Möglichkeit zur Gefährdungsabwehr</b>	

Da kein Konsens in der Gefährdungseinschätzung erzielt werden konnte, entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft zur weiteren Vorgehensweise folgendes:


#### 5. Weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:


Datum:

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
(Fallverantwortliche/r SD-Mitarbeiterin/SD-Mitarbeiter)

\_\_\_\_\_  
(Sachgebietsleitung Amt für Jugend)

\_\_\_\_\_  
(Weitere)

\_\_\_\_\_  
(Weitere)

## 2.5. Sicherheitsplanung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

(Sicherheitsplanung jeweils individuell pro Kind)



### Artikel 6, Absatz 2, Grundgesetz:

**„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“**

In unserer Familie \_\_\_\_\_  
ist eine Krise eingetreten, die Grund zur Sorge bietet, dass das Wohlergehen meines/  
unseres Kindes \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
gefährdet ist.

Erkennbar wird dies an folgenden Gefährdungsmerkmalen:

---

---

---

---

Um die momentane Krise zu überwinden und langfristig das Wohlergehen meines/  
unseres Kindes wieder sicherzustellen sind Veränderungen notwendig. Beim Kind  
muss folgendes sichergestellt sein (Ziele; Zustandsbeschreibung in der Zukunft):

---

---

---

---

Um diese Ziele zu erreichen versichere ich als Mutter/als Vater, folgende Maßnahmen  
zu ergreifen und zeitnah einzuleiten und umzusetzen:

---

---

---

---

Hierbei möchte ich/möchten wir Unterstützung erhalten. Die Unterstützung soll in Form von

---

---

erfolgen. Die Unterstützung soll geleistet werden durch

---

---

Zur Sicherstellung des Wohlergehens meines/unseres Kindes ist es notwendig, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Jugendamtes, Frau/Herr

---

, die weitere Entwicklung unserer Familie begleitet und überprüft. Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich, die wir vereinbaren und mit denen ich mich/wir uns einverstanden erklären:

---

---

Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung oder Erfolglosigkeit der eingeleiteten Schritte werden folgende Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls ggf. erforderlich:

---

---

Die Überprüfung dieser Vereinbarung erfolgt am \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Mutter

---

Unterschrift Vater

---

Unterschrift Jugendamt

## 2.6. Protokoll zur Überprüfung bzw. Aufhebung der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam gemäß § 8a SGB VIII)



<b>Name (gefährdeter) junger Mensch:</b>	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Anschrift/Telefon:
<b>Mutter:</b> Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge <input type="checkbox"/>	Anschrift/Telefon:
<b>Vater:</b> Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge <input type="checkbox"/>	Anschrift/Telefon:
<b>Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:</b>	Anschrift/Telefon:
<b>Geschwister, Geburtsdatum:</b>	
In der Familie gesprochene <b>Sprache:</b>	

<b>Aktenzeichen</b>	
<b>Datum der Sitzung</b>	
<b>Teilnehmende</b>	
<b>Freier Träger</b>	
<b>Hilfeart</b>	

**1. Ursprungsgefährdung:**


**2. Entwicklungen im Hilfeverlauf/Überprüfung Sicherheitsplanung:**


**3. Einschätzung der aktuellen Gefährdungssituation mit Begründung:**

(Ergebnis der Teambesprechung):


<b>Nicht gefährdet; momentan kein Hilfebedarf vorhanden</b>	
<b>Nicht gefährdet; weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden</b> (Hilfe auf freiwilliger Basis aus pädagogischer Sicht weiterhin sinnvoll)	
<b>Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden können</b> (bei fehlender Kooperation und Hilfeannahme: Anrufung Familiengericht)	
<b>Akut gefährdet; Herausnahme derzeit die einzige Möglichkeit der Gefährdungsabwehr</b>	

**4. Weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:**


**Datum:**

**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
(Fallverantwortliche/r SD-Mitarbeiterin/-Mitarbeiter)

\_\_\_\_\_  
(Sachgebietsleitung Kreisjugendamt)

\_\_\_\_\_  
(Weitere)

\_\_\_\_\_  
(Weitere)